

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Frau  
Marion Stein

**vorab per E-Mail:**

*m.stein.36.btwka53s6r@fragdenstaat.de*

**Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG)**

Ihr Antrag vom 27.03.2020

**Anfragenummer: 182236**

Sehr geehrte Frau Stein,

auf Ihren Antrag vom 27.03.2020 auf Zugang zu Umweltinformationen  
erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

**Bescheid:**

- 1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.**
- 2. Kosten werden nicht erhoben.**

**Begründung:**

**I.**

Im Nachgang auf unsere Antwort vom 25.03.2020 auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)/ Umweltinformationsgesetz (UIG)/ Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 09.03.2020 beantragten Sie am 27.03.2020 über das Internetportal „fragdenstaat.de“ die Zusendung und somit den Informationszugang zu der Studie von Dodd et al. (2012).

Dessau-Roßlau,

31. März 2020

Bearbeiter/in:

*Geschäftszeichen:*

*Just-3017-2020-VT*

**Umweltbundesamt**

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)340 21 03-0

Fax: +49 (0)340 21 03-2285

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz

Corrensplatz 1

14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde

Schichauweg 58

12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster

Heinrich-Heine -Str. 12

08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen

Paul-Ehrlich-Str. 29

63225 Langen

## II.

Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen ist gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 S. 1 UIG zulässig. Die von Ihnen angefragten Informationen stellen Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 UIG dar.

Nach § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Informationen sind nach § 2 Abs. 4 UIG verfügbar, wenn sie bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind bzw. von einer nicht informationspflichtigen Stelle bereitgehalten werden und von der informationspflichtigen Stelle diesbezüglich ein Übermittlungsanspruch geltend gemacht werden kann. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG ist ein Antrag abzulehnen, wenn er bei einer Stelle gestellt wird, die nicht über die Informationen verfügt.

Die von Ihnen angefragten Informationen in Form der Studie lagen dem Umweltbundesamt seinerzeit bei der Ableitung des NOAEC vor. Die Studie liegt im Umweltbundesamt nicht mehr vor, so dass kein Informationsanspruch besteht. Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung besteht nicht. Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen wird somit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 UIG abgelehnt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die von Ihnen angefragten Informationen im Internet verfügbar sind. Diese werden unter dem folgenden Link kostenpflichtig zur Verfügung gestellt:

<https://www.tandfonline.com/doi/full/10.3109/08958378.2011.636086>

III.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Justitiarin -

n. D. a.

Im Auftrag



- Justitiarin -